

Satzung für den Verein „Sakyadhita Germany e.V.“

Präambel

„Sakyadhita Germany“ ist der eigenständige deutsche Zweig von „Sakyadhita International – Association of Buddhist Women“. Der Verein fördert und unterstützt Frauen, die den Buddhismus praktizieren und dient der globalen Vision eines entschiedenen und engagierten Handelns für den Frieden und zum Wohle aller Wesen jenseits aller Barrieren von Traditionsunterschieden, Sprache, ethnischer Zugehörigkeit, Geschlecht, ökonomischem Status, Bildungshintergrund, Behinderung, sexueller Orientierung, Ordinationsstatus etc. Die Mitglieder kooperieren auf Augenhöhe auf der Grundlage buddhistischer Werte und Lehren.

Der Buddhismus betont die Gleichheit aller Wesen im Hinblick auf ihr Erleuchtungspotenzial. Deshalb steht „Sakyadhita Germany“ für die Chancengleichheit von Frauen in der Bildung, im Beruf, in buddhistischen Institutionen, bei der Ordination und in allen gesellschaftlichen Bereichen.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Sakyadhita Germany“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Namen „Sakyadhita Germany e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Religion, insbesondere der buddhistischen Religion, die Förderung von Kunst und Kultur, und die Förderung von Berufs- und Volksbildung und der Wissenschaft und Forschung.

(2) Gegenüber der Allgemeinheit hat der Verein die Aufgabe und das Ziel, insbesondere für Frauen Möglichkeiten zu schaffen, den Buddhismus kennenzulernen, zu studieren und zu praktizieren. Der Verein begegnet den verschiedenen buddhistischen Schulen mit Offenheit und engagiert sich für Harmonie und Dialog zwischen buddhistischen Traditionen und anderen Religionen und Weltanschauungen und fördert deren aktive Zusammenarbeit (religiöser Zweck).

(3) Aus der buddhistischen Haltung der Gewaltlosigkeit und des mitfühlenden Handelns heraus setzt sich der Verein für die Förderung des Dialogs, des Weltfriedens, der Toleranz und der Gleichberechtigung gemäß der Europäischen Menschenrechtskonvention – unter

besonderer Berücksichtigung von Artikel 14 (Diskriminierungsverbot) – und der Istanbul-Konvention ein (gemeinnütziger Zweck).

(4) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Förderung einer internationalen Kommunikation buddhistischer Frauen durch Schaffung eines Kommunikationsnetzes mit Schwerpunkt auf der Zusammenarbeit mit Sakyadhita International und anderen europäischen Sakyadhita-Zweigen
- die Durchführung von religiösen Veranstaltungen wie Vorträge zu buddhistischen Themen, Retreats und Seminare insbesondere von und für buddhistische Frauen;
- Förderung der Arbeit im spirituellen Bereich von und mit buddhistischen Frauen durch Ausbildungsprojekte rund um soziale, seelsorgerische, politische, feministische, buddhologische und religiöse Themen,
- die Unterstützung buddhistischer Frauen, die sich dem Klosterleben, buddhistischen Studien, der buddhistischen Meditation oder der Care-Arbeit widmen wollen, durch Spenden und Beratung, aber auch durch Förderung der entsprechenden Rahmenbedingungen.
- die mentale und finanzielle Unterstützung buddhistischer Ordensfrauen aller buddhistischen Traditionen und Ordinationslinien (zölibatär und nicht-zölibatär), Ordinations-Anwärterinnen und Mitglieder klösterlicher Gemeinschaften im Sinne geistlicher Genossenschaften, da das Leben als buddhistische Ordensfrau in Deutschland mit großen Schwierigkeiten verbunden ist,
- die Förderung und Durchführung von Forschungsarbeiten und Publikationen zum Thema „Frauen und Buddhismus“ im wissenschaftlichen, kulturellen und religiösen Bereich.

(5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Selbstlosigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig, jedoch werden Reisekosten sowie die dienstlich erforderlichen Auslagen nach Maßgabe einer vom Vorstand zu beschließenden Auslagenvergütungsregelung, die sich an die ertragsteuerlich geltenden Kostensätze anlehnen soll, angemessen erstattet.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann werden, wer die Ziele des Vereins verfolgt oder dessen Mitgliedschaft den Zielen des Vereins förderlich ist. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.

(2) Der Verein besteht aus stimmberechtigten ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern sowie aus nicht-stimmberechtigten außerordentlichen Mitgliedern.

(3) Ordentliche Mitglieder können werden:

1. Einzelpersonen, die das Buddhistische Bekenntnis der „Deutschen Buddhistischen Union e.V. – Buddhistische Religionsgemeinschaft“ anerkennen;
2. buddhistische Verbände, Organisationen und gesellschaftliche Personenzusammenschlüsse, soweit sie nach ihrer Zweckbestimmung den Zielen des Vereins förderlich sein können.

(4) Außerordentliche Mitglieder können werden:

1. Fördermitglieder,
2. Firmen und sonstige juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts.

(5) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung auf einem dafür vorgesehenen Vordruck und die nachfolgende Annahme durch den Vorstand erworben. Die Beitrittserklärung sollte grundsätzlich eine Bankeinzugsermächtigung über den Beitrag enthalten. Jedes neue Mitglied erhält ein Exemplar der Satzung. Es verpflichtet sich durch seinen Beitritt zur Anerkennung der Satzung. Lehnt der Vorstand die Annahme ab, so kann die Bewerberin oder der Bewerber verlangen, dass die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet.

(6) Auf Vorschlag des Vorstands kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung einzelnen Personen, die sich besondere Verdienste bei der Unterstützung der Vereinszwecke erworben haben, die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

(7) Juristische Personen können eine Vertreterin oder einen Vertreter in die Mitgliederversammlung entsenden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein endet:

1. durch Tod im Falle der Mitgliedschaft von Einzelpersonen nach § 5 Abs. 3.1 sowie § 5 Abs. 4.1;
2. durch Auflösung im Falle der Mitgliedschaft von Firmen oder Körperschaften nach § 5 Abs. 3.2 sowie § 5 Abs. 4.2;
3. durch freiwilligen Austritt;
4. durch Ausschluss.

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein. Er ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende zulässig.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen oder Vereinsziele gröblich verstoßen hat oder durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt oder gefährdet. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand mündlich oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Sitzung des Vorstands zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied das Recht auf Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung endgültig, solange nicht durch Gericht anderweitig entschieden wird.

(4) Absolute Ausschließungsgründe sind, wenn ein Mitglied mit einem fälligen Jahresbeitrag ganz oder teilweise trotz Mahnung im Rückstand ist oder wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein schwerwiegender Verstoß gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane vorliegt.

(5) Ein ausscheidendes Mitglied hat keinen Anspruch auf Vermögensteile oder Mittel des Vereins.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

(2) Ehrenmitglieder und Vinaya-Ordinierte sind von der Beitragspflicht befreit.

(3) Der Vorstand kann bedürftigen Mitgliedern die Zahlung der Beiträge stunden bzw. teilweise oder ganz erlassen.

(4) In der Mitgliederversammlung sind nur Mitglieder abstimmungsberechtigt, die ihren Beitrag beglichen haben oder von der Beitragspflicht befreit sind.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand im Sinne des § 26 BGB,
3. der Buddhistische Beirat.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- a. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes,
- b. die Mitgliedsbeiträge,
- c. Satzungsänderungen und Änderungen der Vereinszwecke,
- d. die Wahl des Vorstandes,
- e. die Auflösung des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung nimmt den Haushaltsplan für die folgende Wirtschaftsperiode und die Berichte der übrigen Vereinsorgane entgegen und kann in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten beraten und Empfehlungen aussprechen, die die Zuständigkeit und Aufgaben anderer Vereinsorgane betreffen.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand jährlich bis spätestens 31. Oktober einberufen.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

(3) Die Einladung zur ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich an die zuletzt bekannte Mail- oder Postadresse des Mitglieds mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung.

Mitgliederversammlungen können sowohl als Präsenzveranstaltung als auch mit Hilfe elektronischer Kommunikationsmittel als Video-Konferenz oder hybrid abgehalten werden.

(4) Anträge von Mitgliedern, die auf einer Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen dem Vorstand spätestens eine Woche vor der Versammlung vorliegen. Die Versammlungsleitung hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Verspätet eingegangene Anträge oder Anträge, die im Laufe der Mitgliederversammlung gestellt werden, sind zur Beschlussfassung auf die nächste Mitgliederversammlung zu vertagen.

§ 11 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitglieder nach § 5 Abs. 3.2 und § 5 Abs. 4.2 werden durch ihre Vertreter repräsentiert. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Vollmacht ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss oder einem Wahlleiter übertragen werden.

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Protokollführerin oder einen Protokollführer für die jeweilige Versammlung.

(3) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Sie kann als Präsenzveranstaltung, als Video-Konferenz oder hybrid abgehalten werden.

Sollte es aufgrund von technischen Problemen dazu kommen, dass die Mitgliederversammlung ganz oder teilweise nicht online beobachtet werden kann, hat dies

auf die Wirksamkeit der Mitgliederversammlung keine Auswirkungen. Insbesondere besteht kein Anspruch auf die Wiederholung der Mitgliederversammlung.

(4) Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(5) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von den jeweiligen Versammlungsleitenden und den Protokollführenden zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Namen der Versammlungsleiterin oder des Versammlungsleiters und der Protokollführerin oder des Protokollführers, die Zahl der anwesenden Mitglieder (in Präsenz oder online), die Tagesordnung, die Art der Abstimmungen bzw. Entscheidungen und die einzelnen Abstimmungsergebnisse. Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 12 Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB

(1) Der Vorstand besteht aus der oder dem Vorsitzenden, mindestens einer oder einem und maximal drei stellvertretenden Vorsitzenden und der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand kann neue Mitglieder kooptieren, wenn ein Amt durch Rücktritt, Tod oder Ausschluss frei wird. Die so vorgenommenen Ernennungen werden der nächsten Mitgliederversammlung zur Ratifizierung vorgelegt.

(2) Der Vorstand ist für die Einhaltung der in den Statuten festgelegten Ziele verantwortlich.

(3) Zwei Mitglieder des Vorstands vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Zwei Mitglieder des Vorstands führen gemeinsam die laufenden Geschäfte des Vereins.

(5) Die Geschäfte sind nach Maßgabe des Haushaltsplans und in Abstimmung mit der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister zu führen. Abweichungen vom Haushaltsplan sind

zulässig, wenn Mehrausgaben in einer Haushaltsposition durch Minderausgaben in anderen oder durch Mehreinnahmen ausgeglichen werden.

§ 13 Der Buddhistische Beirat

Die Mitgliederversammlung beruft einen Buddhistischen Beirat. Dieser besteht aus mindestens drei Buddhistinnen oder Buddhisten mit Lehrerlaubnis für den Buddhismus. Der Beirat berät den Vorstand bei der Entwicklung der Religionsgemeinschaft sowie in fallweise vom Vorstand vorgebrachten religiösen Angelegenheiten und kann Empfehlungen aussprechen.

§ 14 Änderung der Satzung

(1) Änderungen oder Ergänzungen dieser Satzung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung.

(2) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der vorherigen Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt.

§ 15 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Vierfünftelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die beiden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an -Stiftung für Buddhismus- Gorch-Fock-Wall 7, 20354 Hamburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 16 Redaktionelle Änderungen

Der Vorstand ist ermächtigt, etwaige redaktionelle Änderungen dieser Satzung auf Anforderung des Registergerichts oder anderer zuständiger Behörden von sich aus vorzunehmen.

§ 17 Sonstige Bestimmungen

Soweit in dieser Satzung nichts anders geregelt ist, gelten im Übrigen die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch die Gründungsversammlung am 10.12.2021 beschlossen. Sie gilt ab dem Tag ihrer Eintragung in das Vereinsregister.